

SCHREIBEN SIE UNS!

redaktion.mmw@springer.com

Springer Medizin, Redaktion MMW,
Aschauer Str. 30, 81549 München

Arzneien ohne Rezeptblock und Arztausweis erhalten

In MMW 19/2022, S. 34, schilderte eine Leserin, wie sie ihrer Wanderfreundin ein Antibiotikarezept erkämpfen musste. Einfach in die Apotheke zu gehen war keine Option, weil der Arztausweis zu Hause lag. Eine andere Leserin hat eine einfachere Lösung. (Anm. d. Red.: Der hier vorgestellte Weg ist korrekt, hätte im konkreten Fall aber nicht funktioniert, weil sich die Geschichte im Ausland zutrug. Diese Information war von der Redaktion bedauerlicherweise aus dem Text gekürzt worden.)

Auch auf einer Wanderung kann man ein Arzneimittelrezept ausstellen!



Ein Arztausweis wird benötigt, um in der Apotheke ohne Rezept ein rezeptpflichtiges Medikament zu kaufen. Aber: Man kann jederzeit auf einem beliebigen Zettel ein Privatrezept ausstellen. Das geht ohne Stempel und muss lediglich alle Angaben aus § 2 der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) enthalten:

- Name, Vorname und Berufsbezeichnung der Ärztin oder des Arztes, Praxisadresse und Telefonnummer für Rückfragen;
- Datum der Ausfertigung;
- Name und Geburtsdatum der Person, für die das Arzneimittel bestimmt ist;
- Bezeichnung des Fertigarzneimittels oder des Wirkstoffs einschließlich der Stärke bzw. genaue Zusammensetzung bei Rezepturarzneimitteln;
- Darreichungsform und Dosierung;
- abzugebende Menge;
- Gültigkeitsdauer der Verschreibung;
- Unterschrift nicht vergessen!

Die Verwendung eines speziellen Formulars ist in der AMVV gerade nicht vorgegeben. Dieser Fakt ist leider vielen Kolleginnen und Kollegen nicht bekannt – vielen Apothekerinnen und Apothekern aber auch nicht. ■

Dr. med. Laura Rewig, D-04420 Markranstädt

Im Kleinbetrieb kann man ohne Begründung kündigen

In MMW 6/2022 erschien auf S. 34 ein Expertentipp mit der Überschrift „Keine Kündigung ohne vorherige schriftliche Abmahnung“. Dies ist so nicht haltbar, wie eine Leserin weiß.

In dem Beitrag beschreiben Sie die Möglichkeit der Kündigung einer Mitarbeiterin, die fortlaufend zu spät kommt. Sollte es sich um einen Kleinbetrieb handeln, wie es wohl für die meisten Arztpraxen zutrifft, ist jedoch nach meinen Informationen eine Kündigung ohne Grund zu

den normalen gesetzlichen Kündigungsfristen möglich. ■

Dr. med. Annette Wambsganz,
Schloßgartenweg 2, 85737 Ismaning

Antwort der Redaktion

Die Leserin hat Recht! In § 23 des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) sind sogenannte Kleinbetriebe von vielen Pflichten ausgenommen – u. a. von jener, eine Kündigung zu begründen. Darunter fallen Betriebe mit bis zu 10 Arbeitskräften. Eine Vollzeitkraft ab 30 Wochenstunden

zählt dabei 1-fach, eine Teilzeitkraft mit 20–30 Stunden 0,75-fach und eine bis 20 Stunden 0,5-fach. Mitgezählt werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Eltern- oder Pflegezeit sowie im Mutterschutz, nicht aber Auszubildende, Praktikanten und Geschäftsführer.

Eine Ausnahme gilt für Arbeitskräfte, die schon vor dem 31. Dezember 2003 in der Praxis beschäftigt waren. Für diese gibt es bereits dann umfassenden Kündigungsschutz, wenn es insgesamt mehr als 5 solcher Alt-Arbeitskräfte gibt. ■